



**Magistrat der
Stadt Steyr**

Promenade 9
4400 Steyr

**Geschäftsbereich für
Bezirksverwaltungs -
angelegenheiten**

Telefon 0 72 52 / 575 DW
Fax 470 86

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 20. September 1990, idF der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 24. Jänner 2002 und 16. Mai 2002, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen sowie ein Leinenzwang für verschiedene Stadtgebiete von Steyr erlassen wird.

~~Gemäß § 5 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 lit. b) des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, idF d. LGBl. Nr. 94/1985, wird verordnet:~~

Diese Verordnung gilt gem. §16 Abs. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 als Verordnung gem. § 6 Abs. 4 Oö. Hundehaltegesetz 2002 weiter.

§ 1

Die Mitnahme von Hunden in öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Liegewiesen, Badebecken und Winterspielplätze ist verboten.

§ 2

Hunde müssen im Altstadtbereich und Bereich Tabor und Resthof, das ist das Gebiet innerhalb der Straßenzüge Ennskai, Tomitzstraße, Schwimmschulstraße, Wiesenberg, Seifentruhe-Umfahrung, Ennser Straße, Infangstraße, Steinwändweg, Ufergasse, Rennbahnweg, Ennstalbrücke, Pachergasse, Klotzstraße und Schönauerbrücke; im Bereich Münichholz, das ist das Gebiet innerhalb der Straßenzüge Haager Straße, Schumannstraße, Lortzingstraße, Puschmannstraße, Ahrerstraße, Punzerstraße, Sebekstraße, Gablerstraße; und im Bereich Ennsleite, das ist das Gebiet innerhalb der Straßenzüge Hubergutstraße, Steinbrecherring, Körnerstraße, Damberggasse, Wokralstraße und Radmoserweg; außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden, sodass jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist.

§ 3

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Diensthunde der Polizei, des Hilfs-, Rettungs- und Jagdwesens sowie Blindenhunde, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesen Plätzen notwendig ist.

§ 4

~~Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 10 Abs. 2 lit. b) des Oö. Polizeistrafgesetzes durch den Bürgermeister mit Geldstrafen bis zu EUR 1.450,00 geahndet.~~

siehe § 15 Abs.1 Z.7 Oö. Hundehaltegesetz 2002

§ 5

Diese Verordnung ist gemäß § 62 des Statutes für die Stadt Steyr 1980, LGBl. Nr. 11, im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heinrich Schwarz

Anmerkungen Golda 26.5.2014